

ZG_OBERGERICHT BS 2023 28 vom 7. November 2023

ZG Obergericht, 2023-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_28

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 28 du 7 novembre 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 28 del 7 novembre 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellungs- und Sistierungsverfügung wie folgt: In- zwischen sei zwar ein erstinstanzliches Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug ergangen. Jedoch seien Berufungen der Beschuldigten – mit Ausnahme der Beschuldigten I. _____ – mit Anträgen auf vollumfängliche Freisprüche eingelegt worden. Mithin sei die Frage der Vortat(en) zum nunmehr gegen die N. _____ AG bzw. die M. _____ AG und zwei An- gestellte derselben gerichteten Tatverdacht auf qualifizierte Geldwäscherei, mangelnde Sorg- falt bei Finanzgeschäften und Widerhandlungen gegen das Geldwäschereigesetz noch nicht rechtswirksam gerichtlich geklärt bzw. könne ein diesbezügliches Strafverfahren noch nicht an die Hand genommen werden. Demgemäss habe das bereits sistierte Strafverfahren ge- gen die N. _____ AG und die M. _____ AG sistiert zu bleiben. Dies habe folgerichtig auch für die neue Strafanzeige gegen die Angestellten der M. _____ AG, R. _____ und S. _____, zu gelten (vgl. act. 1/2).

E. 2

Die Beschwerdeführer erachten die Sistierung als nicht rechtens. Der Sachverhalt der Vortat sei im Urteil des Strafgerichts Zug vom 30. August 2022, welches 203 Seiten umfasse, mehr als genügend dargestellt. Die Feststellung, dass gewerbsmässiger Betrug vorliege, reiche vollkommen aus, um eine Strafuntersuchung wegen gewerbsmässiger Geldwäscherei einzu- leiten. Es bestehe keine Bindungswirkung des "Geldwäschereigerichts" an eine (rechtskräfti- ge) Entscheidung zur Vortat. Fehle ein rechtskräftiges Urteil, könne das mit der Geldwäsche- Seite 4/8 rei befasste Gericht das Vorliegen der Vortat selbständig beurteilen. Dementsprechend sei es ausreichend, dass I. _____ der Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug schuldig gesprochen worden sei und ein erstinstanzliches Urteil in Bezug auf den gewerbsmässigen Betrug und die Urkundenfälschung gegen H. _____ ergangen sei. Bei der Verurteilung wegen gewerbsmässiger Geldwäscherei gelte ein viel strengerer Massstab als für die Einlei- tung und Fortführung der Strafuntersuchung. Hinzu komme, dass der Sachverhalt auf die Jahre 2012 bis 2015 zurückdatiere und sich die Abklärung und Beurteilung der Vortat nun bereits über acht Jahre hinwegziehe. Es drohe innert naher Zeit die Verfolgungsverjährung bezüglich der angezeigten Delikte. Das Beschleunigungsgebot werde ebenfalls verletzt. Aus all diesen Gründen verstosse die Einstellungs- und Sistierungsverfügung gegen Art. 314 StPO sowie Art. 5 StPO und sei aufzuheben (vgl. act. 1 Rz 17 ff.).

E. 2.1

Gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung sistieren, namentlich wenn der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten. Eine Sistierung ist nur möglich, wenn das Strafverfahren vom Ergebnis des konnexen Verfahrens abhängt, das Beschleunigungsgebot nicht verletzt wird und insbesondere nicht die Verjährung droht. So ist ein Geldwäschereiverfahren zu sistieren, wenn in einem anderen Verfahren abgeklärt wird, ob eine strafbare Vortat gegeben ist (vgl. Landshut/Bosshard, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. A. 2020, Art. 314 StPO N 23; Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung [StPO], Praxiskommentar, 3. A. 2017, Art. 314 StPO N 6; Vogel, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 314 StPO N 15; Beschluss des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, BB.2014.124-125 vom 6. Februar 2015 E. 3.2 ff.). Die Sistierung des Strafverfahrens steht immer im Spannungsverhältnis zum Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 5 StPO), weshalb grundsätzlich nur zurückhaltend von der Möglichkeit der Sistierung Gebrauch zu machen ist und im Zweifel das Beschleunigungsgebot Vorrang hat (vgl. Landshut/Bosshard, a.a.O., Art. 314 StPO N 4). Das Beschleunigungsverbot wird verletzt, wenn die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ohne objektiven Grund sistiert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_188/2019 vom 17. September 2019 E. 2.2). Im Zweifelsfall ist zugunsten des Beschleunigungsgebots auf eine Sistierung zu verzichten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_804/2019 vom 21. April 2020 E. 3.1).

E. 2.2

Am 30. August 2022 erging das Urteil des Strafgerichts Zug zu den Vortaten der qualifizierten Geldwäscherei. Demgemäss sollen H._____, I._____, O._____ und P._____ ein Betrugsmodell über die J._____ AG betrieben haben. Hierbei habe H._____ der J._____ AG Wandeldarlehen gewährt, welche sie daraufhin in Aktienkapital umgewandelt habe, in der Regel zu einem in den Darlehensverträgen festgesetzten Umwandlungspreis von CHF 1.00 pro Aktie, was zu einer entsprechenden Kapitalerhöhung durch Verrechnung geführt habe. Daraufhin habe H._____ mit Hilfe verschiedener (Telefon-)Vermittlungsgesellschaften diese so gezeichneten Aktien zum Preis von in der Regel CHF 3.50 an Drittinvestoren weiterverkauft. Die Vermittler hätten den Käufern der Aktien gezielt falsche Unternehmensinformationen über die J._____ AG zugestellt, welche ein unrealistisches, absolut geschöntes Bild der J._____ AG aufgezeigt hätten. Die Provision der J._____ -Aktien habe zwischen 50 % und 60 % betragen. Einen Teil der Kaufpreislöse habe H._____ der J._____ AG in der Folge wieder als ein neues Wandeldarlehen zur Verfügung gestellt. Dieser Finanzierungskreislauf habe sich mehrfach wiederholt. Der grösste Teil der Zahlungen soll über Konten bei der M._____ AG abgewickelt worden sein (vgl. act. 1 Rz 6 ff.). Dieses Urteil ist bezüglich I._____ rechtskräftig, welche keine Berufung erhoben hat. I._____ wurde der Gehilfenschaft zum gewerbmässigen Betrug gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 25 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs für eine Probezeit von zwei Jahren, bestraft. Damit liegen genügend Anhaltspunkte für eine Vortat im Sinne der Geldwäschereibestimmung von Art. 305bis StGB vor. Art. 305bis StGB verlangt als Vortat ein Verbrechen. Mit "Verbrechen" nimmt das Gesetz Bezug auf die technische Definition von Art. 10 Abs. 2 StGB. Die Einteilung der Tatbestände erfolgt prinzipiell nach der abstrakten Methode; Strafmilderungsgründe des Allgemeinen Teils des StGB wie Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) werden beispielsweise nicht berücksichtigt (vgl. Pieth,

Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 305bis StGB N 13). Folglich lässt sich entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht sagen, der Schuldspruch im Zusammenhang mit I._____ bilde keine Vortat für den Haupttatverdacht der qualifizierten Geldwäscherei gemäss den Strafanzeigen vom 22. November 2017 und vom 15. September 2022 (vgl. act. 11 Ziff. 2.2). Vielmehr hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ohne objektiven Grund sistiert.

E. 2.3

Hinzu kommt Folgendes: Die Strafanzeige gegen die N._____ AG, die M._____ AG und unbekannt datiert vom 22. November 2017 und wurde mit Verfügung vom 5. Februar 2018 bis zum Vorliegen eines erstinstanzlichen Urteils gegen H._____ et. al. im Verfahren 2A 2015 121 sistiert (vgl. act. 1/3 S. 1 und act. 1/4). Die neue Strafanzeige gegen die Angestellten der N._____ AG, R._____ und S._____, wurde am 15. September 2022 eingereicht (vgl. act. 1/3). Am 30. August 2022 erging das erstinstanzliche Urteil und verschiedene Beschuldigte wurden wegen gewerbsmässigen Betrugs und Urkundenfälschung (H._____) bzw. der Gehilfenschaft zum gewerbsmässigen Betrug (I._____, O._____ und P._____) verurteilt (vgl. act. 1/1). Seit der Strafanzeige vom 22. November 2017 sind fast sechs Jahre vergangen und auch aufgrund der Strafanzeige vom 15. September 2022 wurden noch keine Untersuchungshandlungen vorgenommen. Zwar droht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Verfolgungsverjährung. Die Geldwäschereihandlungen sollen in den Jahren 2012 bis 2015 gewerbsmässig begangen worden sein (vgl. act. 1/4 S. 5 und 32 ff.). Für gewerbsmässige Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB wird eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren angedroht. Wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist, verjährt die Strafverfolgung in 15 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Folglich tritt die Verfolgungsverjährung erst in 15 Jahren ein, mithin im Jahr 2030. Dennoch liegen seit dem erstinstanzlichen Urteil vom 30. August 2022 genügend Anhaltspunkte für eine Vortat im Sinne der Geldwäschereibestimmung von Art. 305bis StGB vor (vgl. vorne E. 3.1 f.), weshalb das Beschleunigungsverbot verletzt wäre, wenn das Strafverfahren 2A 2022 153/154 sistiert bliebe.

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist die Einstellungs- und Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 8. März 2023 aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Strafverfahren 2A 2022 153/154 fortzusetzen. Rechtsbegehren Nr. 1 (Aufhebung der Einstellungs- und Sistierungsverfügung) erweist sich daher als begründet.

E. 3

Mit dem Rechtsbegehren Nr. 2 ersuchen die Beschwerdeführer darum, der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren 2A 2022 153/154 eine angemessene Frist zur Anklageerhebung anzusetzen oder sich zumindest über eine angemessene Frist zu äussern, um weitere Verzögerungen in diesem Strafverfahren zu vermeiden (vgl. act. 1 Rz 28). Diesem Begehren kann Seite 6/8 nicht entsprochen werden. Die bevorzugte Behandlung eines Strafverfahrens darf nicht zur Folge haben, dass andere, möglicherweise noch ältere Verfahren länger liegen bleiben. In- des ist die Staatsanwaltschaft aufzufordern, das Strafverfahren 2A 2022 153/154 innert nützlicher Frist abzuschliessen.

E. 4

Anzumerken bleibt Folgendes:

E. 4.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, die automatische Umwandlung der Sistierungsverfügung in eine definitive Einstellungsverfügung sei unzulässig. Durch die automatische Umwandlung fehle es an einer unbedingten verfahrenserledigenden Verfügung, die in Form und Inhalt Art. 80 f. StPO genüge. Jede Einstellungsverfügung sei gemäss Art. 320 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 Abs. 2 lit. b StPO zu datieren. Diese Angabe fehle bei dem in der Verfügung propägierten Vorgehen. Daher könnten sich Schwierigkeiten mit Bezug auf die Rechtsmittelmöglichkeiten der Betroffenen ergeben. Wenn die Sistierungsverfügung bei Eintritt der Verfolgungsverjährung automatisch als Einstellungsverfügung gelten würde, hätten die Betroffenen keine genaue Kenntnis, wann die Rechtsmittelfrist gegen die (definitive) Einstellungsverfügung zu laufen beginne. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft zwingt die Parteien, ein allfälliges Rechtsmittel bereits gegen die Sistierungsverfügung zu ergreifen, obwohl noch gar nicht sicher sei, ob das Strafverfahren gegen die Beschuldigten tatsächlich definitiv eingestellt werden könne. Die Einstellungs- und Sistierungsverfügung verstosse auch gegen Art. 319 StPO und den Grundsatz in dubio pro duriore. Zum jetzigen Zeitpunkt führe die unbefristete Sistierung und die automatische Umwandlung in eine Einstellung zum gleichen Resultat, wie wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne die Gründe nach Art. 319 StPO einstellen würde (vgl. act. 1 Rz 22 und 24).

E. 4.2

Die Sistierung des Verfahrens erfolgt durch einen verfahrensleitenden Entscheid und führt zu einer vorübergehenden Aussetzung der Strafverfolgung. Die Sistierung stellt eine verfahrenserledigung lediglich prozessualer Natur dar und gilt daher nicht als eigentliche oder echte Erledigungsart. Dies unterscheidet sie von der Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 StPO und der Verfahrenseinstellung gemäss Art. 319 ff. StPO, die gemäss Art. 321 StPO einem freisprechenden Urteil gleichzusetzen ist. Dementsprechend bedingen die Sistierung und die Einstellung zwei Verfahrensschritte. Erst wenn die Voraussetzungen für die Sistierung weggefallen sind, kann die definitive Einstellung verfügt werden (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau SW.2015.91 vom 24. September 2015 E. 2a). Tritt in einer sistierten Strafuntersuchung die Verfolgungsverjährung ein, ist folglich die Untersuchung wieder aufzunehmen und mit Einstellungsverfügung abzuschliessen (vgl. Weisung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich für das Vorverfahren [WOSTA] vom 24. Januar 2023 Ziff. 12.7.7).

E. 4.3

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft in Ziff. 2 der Verfügung vom 8. März 2023, wonach die Sistierungsverfügung zur definitiven Einstellungsverfügung wird und das Strafverfahren als definitiv eingestellt gilt, wenn bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung keine Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt, ist somit nicht mit Art. 319 StPO vereinbar. Das von der Staatsanwaltschaft gewählte Vorgehen mag zwar pragmatisch und prozessökonomisch sein. Es fehlt aber eine unbedingte verfahrenserledigende Verfügung, die in Form und Inhalt Art. 80 f. StPO genügt. Jede Einstellungsverfügung muss gemäss Art. 320 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 Abs. 2 lit. b StPO datiert werden. An diesem Erfordernis fehlt es bei dem von der Staatsanwaltschaft gewählten Vorgehen. Dies kann zu Schwierigkeiten bei der Erhebung von Seite 7/8 Rechtsmitteln führen. Gemäss Art. 322 Abs. 2 StPO können die Parteien die Einstellungsverfügung innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Wenn die Sistierungsverfügung bei Eintritt der

Verfolgungsverjährung automatisch als Einstellungsverfügung gelten würde, hätten die Betroffenen keine genaue Kenntnis, wann die Rechtsmittelfrist gegen die (definitive) Einstellungsverfügung zu laufen beginnt. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft zwingt zudem die Parteien, ein allfälliges Rechtsmittel bereits gegen die Sistierungsverfügung zu ergreifen, obwohl noch gar nicht sicher ist, ob das Strafverfahren gegen die Beschuldigten tatsächlich definitiv eingestellt werden kann (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau SW.2015.91 vom 24. September 2015 E. 2b). Hinzu kommt, dass die Leitung der Staatsanwaltschaft gemäss § 3 Abs. 3 lit. j der Verordnung über die Staatsanwaltschaft (VO STA; BGS 161.3) die Einstellungsverfügungen bei Verbrechen und Vergehen zu genehmigen hat. Auch aus diesem Grund ist eine automatische Umwandlung einer Sistierungsverfügung, die nicht zu genehmigen ist, in eine Einstellungsverfügung mehr als problematisch. Somit wäre Ziff. 2 der Einstellungs- und Sistierungsverfügung vom 8. März 2023 ohnehin aufzuheben gewesen.

E. 5

Im Ergebnis ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, die Einstellungs- und Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 8. März 2023 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an diese zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführer dringen mit ihren Anträgen fast vollumfänglich durch. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen und die Beschwerdeführer für ihre Aufwendungen angemessen zu entschädigen (Art. 428 Abs. 4 StPO; Art. 436 Abs. 3 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.